



Amtsblatt für die Gemeinde Bispingen

Elektronisches Verkündungsblatt

4. Jahrgang

Bispingen, den 06. Dezember 2024

Nr. 13/2024

Inhaltsverzeichnis

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Gemeinde Bispingen
(Hebesatzsatzung) 2

Bekanntmachung der aufkommensneutralen Hebesätze der Grundsteuern 3

Bekanntmachung Bauleitplanung der Gemeinde Bispingen 139. Änderung des
Flächennutzungsplanes „Gemeinbedarfsfläche an der GOBS Bispingen“ in Bispingen
Öffentliche Auslegung (gem. § 3 Abs. 2 BauGB) 4

Impressum

Herausgeber:

Gemeinde Bispingen, Borsteler Straße 4-6, 29646 Bispingen

Telefon:

(05194) 398-0

E-Mail:

rathaus@bispingen.de

Verantwortlichkeit:

Bürgermeister Dr. Jens Bülthuis

Erscheinungsweise:

nach Bedarf

Website:

<https://gemeinde.bispingen.de/bekanntmachungen>

Kostenloses Abonnement:

per Anmeldung zum Newsletter unter

<https://gemeinde.bispingen.de/aktuelles/abonnieren-sie-unseren-newsletter>

Ausdrucke:

Ausdrucke des Amtsblatts können während der Öffnungszeiten des Rathauses eingesehen werden. Gegen Kostenerstattung können dort Kopien gefertigt werden.

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Gemeinde Bispingen (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 Absatz 1 Nr. 5, 111 Absatz 1 und 112 Absatz 2 Nr. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), der §§ 1, 2 und 7 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes (NGrStG) vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 502), der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuerergesetzes (GewStG) vom 15.10.2002 (BGBl. I Seite 4167), sowie des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) – alle Gesetze in den ab dem 01.01.2025 geltenden Fassungen – hat der Rat der Gemeinde Bispingen in seiner Sitzung am 28.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 720 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 420 v. H. |
| 2. für die Gewerbesteuer | 400 v. H. |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bispingen, 28.11.2024

Gemeinde Bispingen
Der Bürgermeister
gez. Dr. Jens Bülthuis
(L. S.)

Bekanntmachung der aufkommensneutralen Hebesätze der Grundsteuern

§ 1 aufkommensneutrale Hebesätze

Die aufkommensneutralen Hebesätze der Grundsteuern belaufen sich:

- a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 632 v. H. und
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 307 v. H..

§ 2 Hebesätze

Gemäß der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Gemeinde Bispingen (Hebesatzsatzung) wurden die Hebesätze für die Grundsteuer wie folgt festgesetzt:

- a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 720 v. H. und
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 420 v. H..

§ 3 Abweichung

(1) Der für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) festgesetzte Hebesatz weicht von dem aufkommensneutralen Hebesatz um 88 v. H. ab.

(2) Der für die Grundstücke (Grundsteuer B) festgesetzte Hebesatz weicht von dem aufkommensneutralen Hebesatz um 113 v. H. ab.

Bispingen, den 05.12.2024

Gemeinde Bispingen
Der Bürgermeister
gez. Dr. Jens Bülthuis

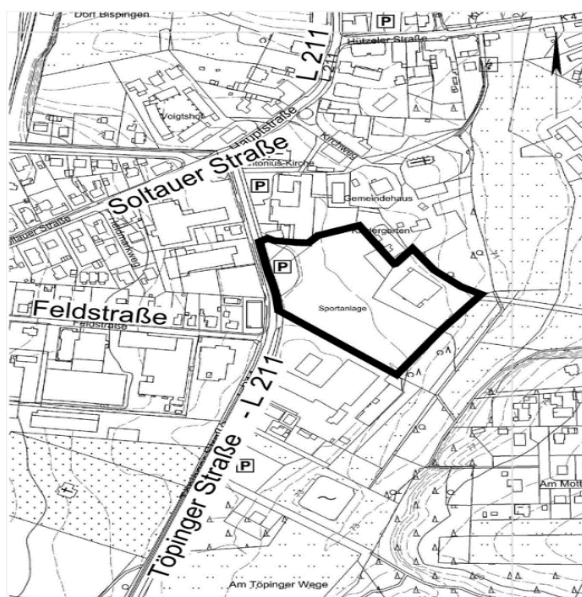
Bekanntmachung
Bauleitplanung der Gemeinde Bispingen
139. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Gemeinbedarfsfläche an der GOBS Bispingen“ in Bispingen
Öffentliche Auslegung
(gem. § 3 Abs. 2 BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bispingen hat anlässlich seiner Sitzung am 26.11.2024 den Entwurf der 139. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gemeinbedarfsfläche an der GOBS Bispingen“ in Bispingen gebilligt und die Veröffentlichung im Internet und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ziel der Planung ist insbesondere die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen zeitgemäßen und bedarfsgerechten Schul- und Kulturstandort in Bispingen.

Der räumliche Geltungsbereich der 139. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gemeinbedarfsfläche an der GOBS Bispingen“ in Bispingen ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich (Grundlage: Topographische Karte, Maßstab 1 : 5.000, verkleinert, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen – Regionaldirektion Sulingen-Verden – Katasteramt Soltau) und wird wie folgt begrenzt:

Das Plangebiet liegt südlich der Ortslage von Bispingen und umfasst bereits bebaute Flächen, die Schulsportanlage und die dazugehörigen Stellplatzflächen sowie Freiflächen und Gehölze. Östlich verläuft die Luhe und das Landschaftsschutzgebiet LSG HK 00044 „Luhetal mit Brunau und Wittenbeck“, westlich befindet sich Wohnnutzung und gewerbliche Nutzung. Südlich befindet sich gewerbliche Nutzung.



Geltungsbereich der 139. Änderung des Flächennutzungsplanes

Herausgeber: Gemeinde Bispingen, Der Bürgermeister, Borsteler Straße 4-6, 29646 Bispingen
 Erscheinungsweise: nach Bedarf

„Gemeinbedarfsfläche an der GOBS Bispingen“ in Bispingen

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung werden der Entwurf der 139. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gemeinbedarfsfläche an der GOBS Bispingen“ in Bispingen, die dazugehörige Begründung, der Umweltbericht und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

16. Dezember 2024 bis einschließlich 24. Januar 2025

im Internet unter www.gemeinde.bispingen.de/bekanntmachungen sowie unter <https://uvp.niedersachsen.de/kartendienste> veröffentlicht.

Zusätzlich werden die Planunterlagen im Foyer des Rathauses der Gemeinde Bispingen, Borsteler Straße 4/6, 29646 Bispingen gemäß § 3 (2) BauGB zur Einsichtnahme bereitgehalten und können dort zu den nachfolgend genannten Zeiten eingesehen werden:

montags bis freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
montags bis donnerstags	von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Auskünfte zu den Unterlagen erteilt der Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 15, 1. Obergeschoss. Eine vorherige Terminabsprache unter der nachfolgenden Rufnummer wäre wünschenswert. Außerhalb dieser Dienstzeiten können telefonisch im Fachbereich Planen und Bauen der Gemeinde Bispingen, **Tel.: 05194/398-40 oder -41** sowie auch elektronisch, Mail-Adresse: **planung@bispingen.de** andere Zeiten vereinbart werden. Zeitgleich wird die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Während der Veröffentlichungsfrist ist für die Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Information und Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen sowohl im Rathaus als auch telefonisch gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist bei der Gemeinde Bispingen schriftlich (einschließlich E-Mail: planung@bispingen.de) oder zur Niederschrift erklärt werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Folgende umweltbezogene Informationen, Gutachten und Stellungnahmen sind für das o.g. Bauleitplanverfahren verfügbar:

Umweltbericht u.a. mit Bestandsaufnahme und Prognose des Umweltzustandes sowie Ermittlung des Kompensationsbedarfs aufgrund des Eingriffs in Natur und Landschaft. Im Umweltbericht wird insb. eine Bestandsaufnahme und Bewertung von Schutzgütern (Mensch/Gesundheit in Bezug auf Lärmimmissionen, Tiere und Pflanzen in Bezug auf Verlust von Lebensräumen, biologische Vielfalt in Bezug auf Lebensraumvielfalt und Artenvielfalt, Boden in Bezug auf den Verlust von Bodenfunktionen, Fläche in Bezug auf Flächenverbrauch, Wasser in Bezug auf Wasser-/Hochwasserschutzgebiete/Oberflächengewässer/Grundwasser, Luft und Klima in Bezug auf Durchlüftungsfunktionen, Landschaftsbild in Bezug auf Eigenart, Vielfalt und Schönheit, Kultur- und Sachgüter in Bezug auf den Erhalt von Ensembles und Baudenkmälern) sowie eine Prognose des Umweltzustands bei Verzicht auf die Planung vorgenommen. In der Begründung erfolgt eine überschlägige Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung mit Angabe des Kompensationsumfangs. Eine externe Kompensation ist erforderlich.

Es liegen folgende Fachgutachten vor:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gem. § 44 BNatSchG für die Artengruppen Vögel und Fledermäuse mit Angaben zu Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) sowie CEF-Maßnahmen.
- Schallimmissionsprognose mit Empfehlungen zu passiven Schallschutzmaßnahmen.
- Verkehrsuntersuchung mit der Aussage, dass Linksabbiegehilfen oder Linksabbiegestreifen im Zuge der Töpinger Straße weder aus Gründen der Leistungsfähigkeit und Verkehrsqualität gemäß Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS) noch auf der Grundlage der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt) erforderlich sind.
- Gründungsgutachten mit der Aussage, dass zur Durchführung der Erd- und Gründungsarbeiten eine offene Wasserhaltung für den Bedarfsfall vorzusehen ist und der Untergrund für eine Regenwasserversickerung nur eingeschränkt geeignet ist.
- Bericht AGIL zur archäologischen Baubegleitung mit der Aussage, dass die Baufläche aus archäologischer Sicht ohne Einschränkungen unmittelbar und komplett freigegeben werden kann.

Darüber hinaus liegen folgende wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen vor:

- Landkreis Heidekreis mit Hinweisen zur Identifizierung naturschutzfachlich wertvoller Bereiche sowie Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG.
- Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Sellhorn, mit Hinweisen zu einzuhaltenden Waldabständen.
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie mit Hinweis auf den NIBIS-Kartenserver zu den Baugrundverhältnissen.
- Stadtwerke Munster-Bispingen GmbH mit Hinweisen zur Begrünung im Bereich von Ver- und Entsorgungsleitungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Mit Bezug auf § 3 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Sofern Stellungnahmen personenbezogene Daten enthalten, erfolgt deren Verarbeitung auf Grundlage des Art. 6 (1) Buchstabe e in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), § 3 BauGB und § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG).

Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 (3) Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 (2) des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 (3) Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurde, aber hätte geltend gemacht werden können.

Diese Bekanntmachung finden Sie im Internet im elektronischen Amtsblatt der Gemeinde Bispingen unter www.gemeinde.bispingen.de/bekanntmachungen. Die Planunterlagen stehen ab dem 16.12.2024 zum Download zur Verfügung.

Bispingen, 04.12.2024

Gemeinde Bispingen
Der Bürgermeister

gez. Dr. Jens Bülthuis